

---

## S 24 SB 1621/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 SB 1621/18
Datum	23.06.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SB 210/22 B
Datum	23.05.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Tenor:

**Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 23.06.2022 aufgehoben.**

**Die Kosten des gemäß [Â§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachtens der Sachverständigen Z. vom 18.01.2022 und die damit verbundenen Auslagen der Klägerin werden auf die Landeskasse  $\frac{1}{4}$ bernommen.**

**Die Landeskasse erstattet der Klägerin deren außergerichtliche Kosten im Beschwerdeverfahren.**

Â

### Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt im Beschwerdeverfahren die  $\frac{1}{4}$ bernahme der Kosten eines

---

nach [Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) erstatteten Gutachtens auf die Landeskasse.

Im Hauptsacheverfahren war die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 und des Merkzeichens G streitig. Das Sozialgericht (SG) Duisburg erhob gemäß [Â§ 106 SGG](#) Beweis durch Einholung eines psychiatrisch-psychotherapeutischen sowie eines gefÃ¼rchirurgischen SachverstÃ¼ndigengutachtens. Letzteres ergab insbesondere das Bestehen eines LymphÃ¼dems beider Arme und Beine (Einzel-GdB 40) sowie weiterer, jeweils mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewertender, GesundheitsstÃ¼rungen (Gutachten Dr. Knoob vom 14.10.2019). Die FachÃ¼rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie, U., stellte in ihrem am 07.12.2020 erstellten Gutachten zudem das Vorliegen einer lÃ¼nger andauernden depressiven Reaktion fest, fÃ¼r welche sie einen Einzel-GdB von 10 in Ansatz brachte. Die Gutachter gingen Ã¼bereinstimmend davon aus, dass ein Gesamt-GdB von 40 angemessen sei und sÃ¼mtliche GesundheitsstÃ¼rungen bereits bei Antragstellung der KlÃ¼gerin im April 2018 vorgelegen hÃ¼tten.

Auf Antrag der KlÃ¼gerin nach [Â§ 109 SGG](#) holte das SG ein weiteres psychiatrisch-psychotherapeutisches Gutachten der Z. ein. Diese stellte in ihrem am 18.01.2022 erstellten Gutachten das Vorliegen einer leichteren psychischen StÃ¼rung in Form einer depressiven AnpassungsstÃ¼rung mit einem Einzel-GdB von 20 sowie einer AngststÃ¼rung bei PersÃ¼nlichkeitsakzentuierung mit einem Einzel-GdB von 30 fest. Der GdB auf psychiatrischem Fachgebiet sei auf 40 festzusetzen. Unter BerÃ¼cksichtigung der kÃ¼rperlichen EinschrÃ¼nkungen werde ein Gesamt-GdB von 50 empfohlen. Die FunktionsbeeintrÃ¼chtigungen hÃ¼tten seit Antragstellung im April 2018 vorgelegen.

Der Beklagte unterbreitete der KlÃ¼gerin daraufhin einen Vorschlag zur einvernehmlichen Beendigung des Rechtsstreits unter Annahme eines GdB von 50 fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2022, welchen die KlÃ¼gerin annahm.

Am 24.03.2022 hat die KlÃ¼gerin bei dem SG beantragt, die Kosten des nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholten SachverstÃ¼ndigengutachtens der Landeskasse aufzuerlegen.

Dies hat das SG mit Beschluss vom 23.06.2022 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2018, [L 13 SB 241/15](#), abgelehnt. Das Gutachten habe die medizinische SachaufklÃ¼rung nicht gefÃ¼rdert. Ein Klageerfolg aufgrund eines Gutachtens nach [Â§ 109 SGG](#) fÃ¼hre nicht in jedem Fall zu einer KostenÃ¼bernahme. Wenn in einem Rechtsstreit des Schwerbehindertenrechts die von dem Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) bestÃ¼tigte Verschlimmerung der FunktionsbeeintrÃ¼chtigungen erst nach Vorlage des von Amts wegen eingeholten Gutachtens und zudem zu einem Zeitpunkt eingetreten sei, zu dem das Gericht ohne den Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) entschieden hÃ¼tte, sei eine KostenÃ¼bernahme auf die Landeskasse ausgeschlossen. Die erst spÃ¼ter eingetretene Verschlimmerung kÃ¼nne mittels eines Ã¼nderungsantrags geltend gemacht werden. So liege die Sachlage hier. Die SachverstÃ¼ndige U. habe ihr Gutachten im Dezember 2020 erstattet. Die Gutachterin Z. gelange in ihrem

---

Gutachten aus Januar 2022 zu dem Ergebnis, dass nach Antragstellung im April 2018 eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sei, welche ihre abweichende Einschätzung begründe. Das daraufhin unterbreitete Regelungsangebot des Beklagten habe eine Erhöhung des Gesamt-GdB erst ab Januar 2022 vorgesehen, welches die Klägerin angenommen habe. Damit stehe zwischen den Beteiligten ein Änderungszeitpunkt hinsichtlich der festzustellenden Höhe des GdB fest, der mehr als ein Jahr und damit deutlich nach Abschluss der Sachaufklärung von Amts wegen gelegen habe. Ohne den Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) hätte die Kammer über die Klage aller Wahrscheinlichkeit nach bereits entschieden gehabt. Die laut Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) erst später eingetretene Verschlimmerung hätte von der Klägerin sodann mittels eines Änderungsantrages gegenüber dem Beklagten geltend gemacht werden können. Dem Regelfall der Kostenübernahme liege letztlich die Annahme zugrunde, dass die Sachaufklärung von Amts wegen fehlerhaft gewesen sei, eine solche Fehlerhaftigkeit sei im vorliegenden Fall aber gerade nicht gegeben gewesen, da die Verschlimmerung erst deutlich nach Vorlage des von Amts wegen eingeholten Gutachtens eingetreten sei. Bei dieser Sachlage sei eine Kostenübernahme durch die Landeskasse nicht gerechtfertigt.

Am 29.06.2022 hat die Klägerin hiergegen Beschwerde eingelegt, mit welcher sie ihr Begehren weiterverfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

## II.

1. Die nach den [Â§ 172, 173 SGG](#) statthafte und auch im übrigen zulässige Beschwerde ist begründet.

Das SG hat es zu Unrecht abgelehnt, die Kosten des nach [Â§ 109 SGG](#) von Z. unter dem 18.01.2022 erstatteten Gutachtens und die damit verbundenen Auslagen der Klägerin auf die Landeskasse zu übernehmen.

Über die endgültige Pflicht, die Kosten für ein nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholtes Gutachten zu tragen, entscheidet das Gericht nach Ermessen durch Beschluss. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, ob das Gutachten die Sachaufklärung wesentlich gefährdet hat (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 109, Rn. 16 f.).

Eine wesentliche Gefährdung der Sachaufklärung in dem oben genannten Sinne ist nach Auffassung des Senats durch das Gutachten der Z. vom 18.01.2022 erfolgt. Denn diese hat, abweichend von den Feststellungen der U., die bei der Klägerin vorliegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen auf ihrem Fachgebiet nicht mit einem GdB von 10, sondern mit einem Einzel-GdB von 20 hinsichtlich der bestehenden Anpassungsstörung sowie darüber hinaus einem Einzel-GdB von 30 hinsichtlich der festgestellten Angststörung beurteilt. Diese Beurteilung hat den

---

Beklagten dazu veranlasst, der Klägerin ein Regelungsangebot zu unterbreiten, welches letztendlich zur Beendigung des Verfahrens geführt hat. Anders als von dem SG in seiner Entscheidung angenommen, sind die von Z. festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen (nach deren Beurteilung) nicht erst nach Vorliegen des von Amts wegen eingeholten Gutachtens im Dezember 2020 eingetreten. Vielmehr stellt Z. in ihrem Gutachten (Blatt 29 der Prozessakte unter 4) a)) das Vorliegen der entsprechenden Funktionsbeeinträchtigungen bereits seit April 2018 fest. Zudem bringt sie in dem Gutachten an mehreren Stellen zum Ausdruck, dass die festgestellten Beeinträchtigungen auf psychiatrischem Fachgebiet zum Zeitpunkt der ambulanten Untersuchung der Klägerin im Oktober 2021 bereits seit mehreren Jahren vorgelegen haben. So führt Z. aus, dass die Angststörung kurz nach der Diagnose des Lipödems (2017) aufgetreten und trotz entsprechender Therapie keine Verbesserung eingetreten sei. Dem Gutachten ist mithin nicht zu entnehmen, dass die Sachverständige von einer nach Erstellung des Gutachtens nach [Â§ 106 SGG](#) im Dezember 2020 eingetretenen Verschlimmerung der Funktionsbeeinträchtigungen ausgegangen ist. Dem Gutachten kann nach alledem die Fälligkeit für die Beendigung des Verfahrens selbst unter Berücksichtigung der durch den 13. Senat in seiner Entscheidung vom 06.06.2018, [L 13 SB 241/15](#), aufgestellten Maßstäbe nicht abgesprochen werden.

2. Die Pflicht zur Erstattung der Kosten für das Beschwerdeverfahren trifft ebenfalls die Landeskasse.

Bei Beschwerdesachen nach [Â§ 109 Abs. 1 Satz 2](#) letzter Halbsatz SGG hat das Beschwerdegericht eine Kostenentscheidung zu treffen, weil das Beschwerdeverfahren seit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 05.05.2004 einen eigenständigen Verfahrensabschnitt bildet (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 01.04.2009, [B 14 SF 1/08 R](#); Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.07.2012, [L 16 SB 2/12 B](#); Leitherer in Meyer-Ladewig u.a. SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 176 Rn. 5a).

Mit Blick auf die Kostentragung durch die Landeskasse, die an dem Beschwerdeverfahren nicht (unmittelbar) beteiligt ist, ist zwar umstritten, ob bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage ihr die Kostentragung für ein erfolgreiches Beschwerdeverfahren nach [Â§ 109 SGG](#) aufgebürdet werden kann (vgl. dazu ausführlich Böttiger in jurisPR-SozR 22/2014 Anm. 6). Die überzeugenderen Gründe sprechen jedoch dafür, hierzu die Regelungen in [Â§ 193 SGG](#) und [Â§ 46](#) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. [Â§ 467](#) der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend heranzuziehen (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.05.2012, [L 10 R 1764/12 B](#) Rn. 10 m.w.N.). Da es sich bei den zu übernehmenden Kosten für ein nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholtes Gutachten um solche der Gerichtshaltung handelt, ist es konsequent, auch die Kosten, die für den (erfolgreichen) Streit um die Kostentragung für ein Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) anfallen, quasi als Annex als solche der Gerichtshaltung anzusehen (so etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.04.2016, [L 14 R 562/12](#) Rn. 11 und 13 m.w.N.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.09.2011, [L 10 P 34/11 B](#) Rn. 4; LSG Bayern, Beschluss vom 27.07.2012, [L 16 SB 2/12 B](#) Rn. 11 f.). Soweit vertreten wird, die Kostentragung

---

eines erfolgreichen Beschwerdeverfahrens nach [Â§ 109 SGG](#) mÃ¼sse (in ParallelitÃ¼t zu vergleichbaren Fallgestaltungen insbesondere im Zivil- bzw. Arbeitsgerichtsprozess) der Kostenregelung des Hauptsacheverfahrens folgen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.05.2013, [L 13 SB 83/13 B](#) Rn. 7 m.w.N.), ist dem der Rechtsgedanke aus [Â§ 46 OWiG](#) i.V.m. [Â§ 467 StPO](#) entgegenzuhalten, aus dem sich ergibt, dass in bestimmten Konstellationen die Kostentragung durch die nicht unmittelbar verfahrensbeteiligte Landeskasse gerechtfertigt sein kann.

3. Diese Entscheidung ist nach [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024